

Verkündigungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-009

## **Amtliche Mitteilung**

05.02.2026

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit:  
Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit)  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit)  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
an der Fachhochschule Dortmund**

**vom 29. Januar 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit) des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 74 vom 17.07.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. September 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 73 vom 27.09.2023), wird wie folgt geändert:

1. **§ 11** wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„(1) Im Falle eines Anfangsverdachts für einen Täuschungsversuch können sowohl die für eine Prüfung zuständigen Personen als auch der Prüfungsausschuss Plagiatserkennungssoftware nach dem jeweiligen Stand der Entwicklung nutzen, wenn die personenbezogenen Daten in der Prüfungsleistung dafür anonymisiert oder pseudonymisiert werden.“.

b. Der bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

2. **§ 29** wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

**„§ 29 Abgabe der Masterarbeit**

[zu § 31RahmenPO]

- (1) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit vorgelegt werden.“.

(2) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.“.

**3. § 31 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gemäß § 33 Absatz 1 RahmenPO durch Bildung einer Gesamtnote bewertet, in die als gewichtete Einzelnoten die Thesis zu 80 % und das Kolloquium zu 20 % eingehen. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Mittelwertbildung der gewichteten Einzelnoten entsprechend § 9 Absatz 3 und 4 RahmenPO. Die gewichteten Einzelnoten der Thesis und des Kolloquiums müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet sein, um in der Gesamtleistung mit „ausreichend“ oder besser benotet zu werden.“.

b) Absatz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.

**4. § 33 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:**

„(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel Einzelnoten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterarbeit und Kolloquium..... 25%

Studienprojekt..... 25 %

Gewichteter Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen..... 50 %“.

**5. In der **Anlage** wird das Modul 10.3 entfernt und 10.2 MA-Thesis (inkl. Kolloquium 3 CP) eingefügt und wie folgt dargestellt:**

10	Abschluss					500
10.2	MA-Thesis (inkl. Kolloquium 3 CP)		P	21		500
	1-6. Semester	48	9 MP / 2 P / 9 SL, 1 TN	120	600	2400

## Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in dem Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit) des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Die im Artikel 1, Nummer 3 genannte Änderung gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab dem 1. Januar 2026 angemeldet werden.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit) des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 17.12.2025 sowie des Rektorats vom 28.01.2026.

Dortmund, den 29.01.2026

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel